

Anordnung der kommunalen Urnenabstimmung vom Sonntag, 13. Juni 2021

Gestützt auf

- § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus (Covid-19) vom 24. März 2020
- das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG)
- die Gemeindeordnung Hergiswil b. W. vom 30. Mai 2007

hat der Gemeinderat Hergiswil b. W. am 19. April 2021 beschlossen:

1. Abstimmung

Am Sonntag, 13. Juni 2021, finden in der Gemeinde Hergiswil b. W. mittels Urnenverfahren folgende kommunalen Abstimmungen statt:

- 1. Genehmigung Jahresbericht 2020 mit der Jahresrechnung 2020 und Kenntnisnahme des Berichtes der Controllingkommission**
- 2. Genehmigung Bestimmung der Truvag Revisions AG als externe Revisionsstelle bis 31. August 2022**
- 3. Kenntnisnahme Gemeindestrategie**
- 4. Kenntnisnahme Legislaturprogramm 2020 – 2024**

2. Urnenzeit und Urnenlokal

Die Urne ist im Gemeindehaus aufgestellt:

Sonntag, 13. Juni 2021 von 10.30 bis 11.00 Uhr.

3. Abstimmungsverfahren

Die Abstimmung erfolgt an der Urne. Die Gemeindeversammlung vom 10. Mai 2021 findet nicht statt.

Die Abstimmungsunterlagen sind so zu verteilen, dass sie spätestens drei Wochen vor der Abstimmung im Besitz der Stimmberechtigten sind. Die Akten zu den Abstimmungsvorlagen liegen bei der Gemeindekanzlei Hergiswil b. W. zur Einsicht auf.

Es findet keine Orientierungsversammlung statt. Die Information der Stimmberechtigten erfolgt mit dem erläuternden Bericht des Gemeinderates (§ 7 Abs. 2 Covid-19) und der Möglichkeit, sich nach Voranmeldung anlässlich der Sprechstunden vom 1. Mai 2021 und 29. Mai 2021 persönlich zu orientieren.

4. Stimmberechtigung und Stimmregister

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 8. Juni 2021 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.

Das Stimmregister wird am Dienstag, 8. Juni 2021, 17.00 Uhr, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.

Es besteht für jedermann die Möglichkeit, das Stimmrecht ab Erhalt der Abstimmungsunterlagen brieflich auszuüben.

Der Stimmzettel ist ins amtliche Stimm- und Wahlkuvert zu legen, welches zuzukleben ist. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert darf keine Kennzeichnungen aufweisen. Dieses wiederum ist zusammen mit dem Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterzeichnen. Das Rücksendekuvert kann der Gemeindekanzlei überbracht oder per Post frankiert zurückgesandt werden. Die Postaufgabe hat so frühzeitig zu erfolgen, dass das Rücksendekuvert noch vor Ende der Urnenzeit eintrifft.

Im Übrigen richtet sich die briefliche Stimmabgabe nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988.

5. Veröffentlichung und Rechtsmittel

Dieser Beschluss ist öffentlich anzuschlagen und auf der Website der Gemeinde zu publizieren.

Eine Stimmrechtsbeschwerde ist gemäss § 160 StRG innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes beim Regierungsrat einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 10. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage seit dem Abstimmungstag.

6133 Hergiswil b. W., 19. April 2021

Der Gemeinderat